

Gebührensatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung (GFES) des Wasserverbandes Schlieben

Nach Maßgabe der §§ 5, 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, der §§ 66 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes, der §§ 6, 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schlieben am 24.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Für die Entleerung der Grubenentwässerungsanlagen (Fäkalwassergruben und Kleinkläranlagen), für den Transport der entnommenen Fäkalien und die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage für ihre Behandlung und Beseitigung erhebt der Wasserverband Schlieben Benutzungsgebühren.

(2) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.

§ 2 Grundgebühren (Gebührenmaßstab und Gebührensatz)

(1) Die Erhebung der Grundgebühr für die dezentrale Entsorgung erfolgt nach Maßgabe der auf dem Grundstück vorhandenen Wohnungseinheiten.

Eine Wohnungseinheit ist jede abgeschlossene, zu Wohnzwecken dienende Zusammenfassung von Räumen.

(2) Die Grundgebühr für die dezentrale Entsorgung bemisst sich bei Grundstücken mit ausschließlich wohnlicher Nutzung nach der Anzahl der Wohnungseinheiten. Bei Grundstücken mit ausschließlich gewerblicher oder sonstiger Nutzung werden bei einem Verbrauch von < 200 m³/Jahr eine Wohnungseinheit und > 200 m³/Jahr zwei Wohnungseinheiten zugrundegelegt.

(3) Die Grundgebühr für die dezentrale Entsorgung des gesammelten Schmutzwassers (Fäkalwasser) beträgt **10,22 € je Wohneinheit und Monat.**

Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)

- (1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der in Kubikmetern bemessenen Fäkalwassermenge, die nach Abs. 2 und 3 ermittelt wird.
Die Mengengebühr beträgt **3,85 € pro m³ Fäkalwasser**.
- (2) Zu den Fäkalwassermengen eines Grundstücks zählen:
- das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Trinkwasser,
 - das aus Eigengewinnungsanlagen entnommene Wasser, wenn es nach Gebrauch als Schmutzwasser in die Fäkalwassergruben eingeleitet wird,
 - Wasser aus Niederschlagsauffangeinrichtungen, wenn es nach Gebrauch als Schmutzwasser in die Fäkalwassergruben eingeleitet wird.
- (3) Die Menge des Trinkwassers, das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen wird, wird durch den Wasserzähler der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ermittelt.
- Soweit Wassermengen nach Abs. 2 Buchstabe b. und c. in die Fäkalwassergruben eingeleitet werden, haben die Gebührenschuldner dies dem Verband anzuzeigen. Sie sind verpflichtet, die Menge durch eine Messeinrichtung nachzuweisen, die sie auf ihre Kosten einzubauen und zu warten haben. Der Verband nimmt die Messeinrichtung ab. Nicht abgenommene Messeinrichtungen gelten als nicht vorhanden.
- (4) Werden auf dem Grundstück entnommene Trinkwassermengen den Fäkalwassergruben nicht zugeführt (z.B. Bewässerung der Gartenfläche, Pools, Tierhaltung oder Herstellung gewerblicher Produkte), so kann der Gebührenschuldner diese Mengen über geeignete und geeichte Messvorrichtungen, bei dem für die Herstellung von Produkten benutzten Wassers durch ein Gutachten nachweisen und die Absetzung der so gemessenen bzw. nachgewiesenen Menge von der entnommenen Trinkwassermenge schriftlich beim Verband beantragen. Der Einbau und die Wartung der Messvorrichtungen sowie die Erstellung des Gutachtens hat auf Kosten des Gebührenschuldners zu erfolgen.
- (5) Der Gebührenberechnung werden die nach Abs. 2 und 3 gemessenen Wassermengen zugrundegelegt, nachdem die nach Abs. 4 ermittelten Wassermengen abgesetzt worden sind.
- (6) Soweit die Trinkwassermenge im Erhebungszeitraum nicht durch Messung ermittelt werden konnte, weil
- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich war oder
 - der Wasserzähler den Verbrauch nicht festgestellt hat oder
 - eine Messung aus anderen Gründen nicht möglich war,

wird die entnommene Trinkwassermenge vom Verband auf der Grundlage der Abgabenordnung § 162 geschätzt und das Schätzergebnis als Bemessungsgrundlage der Gebührenerhebung zugrundegelegt.

(7) Der Gebührensatz für Fäkalschlamm, der aus Kleinkläranlagen, die mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis in Betrieb gegangen sind und dem Stand der Technik entsprechen, entnommen wird, beträgt **16,38 €/m³**. Eine Grundgebühr für diese Anlagen wird nicht erhoben. Maßgeblich für die Fäkalschlammmenge ist die an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellte Menge; Messschritt ist der (angefangene) halbe Kubikmeter.

(8) Der Gebührensatz schließt die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 40 m ein.

§ 4

Kostenerstattung für Leistungen und Unterzählerverwaltung

(1) Bei der Entsorgung im Havarie- und Notfall wird eine Erstattung der Kosten geltend gemacht. Die Kostenerstattung erfolgt nach Maßgabe des Zeitaufwandes, der in (angefangenen) halben Stunden ermittelt wird. Der Erstattungssatz beträgt

- an Werktagen (Montag bis Sonnabend) 23,00 €/Stunde
- an Sonn- und Feiertagen 46,00 €/Stunde.

(2) Für Unterzähler zur Erfassung von Wassermengen, die nicht in die Fäkalwassergruben gelangen (Gartenbewässerung, Pools und Tierhaltung) und die sich in der Verrechnung befinden, wird eine Verwaltungsgebühr von **9,00 € pro Jahr und Unterzähler** für die Erfassung, die Zählerablesung und die Verrechnung erhoben.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundgebühr entfällt mit Ende des Monats, in dem die Kleinkläranlage oder Fäkalwassergrube dauerhaft außer Betrieb gesetzt oder das Grundstück über Kanäle an die öffentliche Abwasseranlage des Verbandes angeschlossen wird.

§ 6

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem sich die Grubenentwässerungsanlage befindet. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist der Verfügungs- oder Verfügungsberechtigte der Gebührensschuldner.

Mehrere Gebührensschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei einem Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenschuld mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über; Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Der Eigentümerwechsel ist dem Verband anzuzeigen.

§ 7

Gebührenfestsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Auf die Gebührenschuld werden alle zwei Monate anteilige Abschläge erhoben, die nach Maßgabe der Gebührenschuld des vorangegangenen Abrechnungszeitraums berechnet werden. Fehlt die Berechnung eines vorangegangenen Abrechnungszeitraums, so setzt der Verband die Vorauszahlungen nach Maßgabe eigener Schätzung der erwarteten Gebührenschuld fest.

Abschläge werden zum 15.2., 15.4., 15.6., 15.8., 15.10. und 15.12. erhoben.

Die Abschlagzahlungen können im Abrechnungszeitraum vor Bekanntgabe des Gebührenbescheides erhoben werden.

(2) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gebührenschuld im laufenden Erhebungszeitraum, so wird die Grundgebühr anteilig erhoben.

(3) Die Mengengebühr für Fäkalschlamm wird nach Entleerung der Kleinkläranlage durch Bescheid festgesetzt. Gleiches gilt für den Erstattungsanspruch im Havarie- und Notfall.

§ 8

Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Veränderungen, die zu einer Veränderung des Gebührenschuldverhältnisses (Gebührensschuldner, Höhe der Gebühr) führen können, sind dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Gebührenschuldner hat alle für die Ermittlung der Gebühr erforderlichen Tatsachen dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Er hat in diesem Umfang Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte des Verbandes das Grundstück, auf dem sich die Grubenentwässerungsanlage befindet, betreten können, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen seiner Verpflichtung aus § 6 Abs. 2, einen Wechsel des Gebührenschuldners nicht unverzüglich anzeigt oder Auskünfte, zu denen er nach § 8 verpflichtet ist, nicht, nicht unverzüglich oder falsch erteilt oder einen Beauftragten des Verbandes entgegen seiner Pflicht aus § 8 Abs. 2 daran hindert, das Grundstück zu betreten.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 werden mit Geldbuße zwischen 5 € und 1000 €

geahndet.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Schlieben, den 28.06.2004

Schülzke
Verbandsvorsteherin

